



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung

Beschlossen durch die Kammerversammlung am 08. Mai 2019;
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 27. Juli 2022.

§ 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wählen geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Feststellung (§ 7 Abs. 4 bis 6 dieser Wahlordnung) eingetragen sind.
3. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wahlen zum Kammervorstand erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe getrennt nach den LG-Bezirken Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach (Wahlbezirke). Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
5. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Wählbarkeit bestimmt sich gemäß §§ 65, 66 BRAO.
7. Bei Vorstandswahlen sind in den einzelnen Wahlbezirken nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für den Wahlbezirk wählbar, in dem sich der Sitz seiner Zulassungskanzlei gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO befindet.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. Juni des Wahljahres, die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres.

10. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über die (digitalen) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, sofern diese Wahlordnung nachfolgend nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.
2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter. Mitglied oder Stellvertreter kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Vorsitzende des Wahlausschusses beruft dessen Sitzungen unter Bestimmung von Ort und Zeit ein; er bestimmt auch, ob die Sitzung in Präsenzform, als online-Sitzung oder in hybrider Form stattfindet.
2. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
3. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nur dann öffentlich, wenn und soweit dies durch diese Wahlordnung ausdrücklich angeordnet wird. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über die WebAkte fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
4. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen oder qualifiziert elektronisch zu signieren ist.
5. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung sowie Auswertung der Wahl zuständig.

2. Er stellt, außer bei elektronischer Wahl, das Wählerverzeichnis auf und bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses. Er bestimmt die Einspruchsfrist, veranlasst gemäß § 5 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und stellt danach das Wählerverzeichnis endgültig fest.
3. Er bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens 4 Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gemäß § 9 durch die Zweite Wahlbekanntmachung.
4. Er bestimmt den Beginn und das Ende der mindestens sechs und höchstens fünfzehn Werk-tage betragenden Wahlfrist. Für deren Berechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB.
5. Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahl-unterlagen, lässt sie herstellen und versendet sie.
6. Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 18 die Dritte Wahlbekanntma-chung.
7. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbei-ter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen, welche durch den Vorsitzen-den zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren kann der Wahlausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer in Anspruch nehmen. Mit der Versendung der Wahlunterlagen (Briefwahl) oder der Versendung des Wahlbriefs (elektronische Wahl) kann der Wahlausschuss dritte Dienstleister beauftragen.

§ 5 Erste Wahlbekanntmachung

1. Die Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechts-anwaltskammer über das (digitale) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie, bei schriftlicher Wahl, Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, bei elektronischer die Möglich-keit in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis Einsicht zu nehmen, mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung) in der Ersten Wahlbekanntmachung bekannt.
2. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Kammermitglieder unter Hinweis auf die Fristen gemäß § 4 Abs. 3 auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen; dabei ist die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 1 Abs. 4 zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. der zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder anzugeben.

§ 6 Einsehbares Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss erstellt, gegebenenfalls im elektronischen Verfahren, unter Zugrundelegung des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses der Rechtsanwaltskam-mer Karlsruhe ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerver-zeichnis). In dieses sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerver-zeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen. Bei elektronischer Wahl ist das Wählerverzeichnis das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis mit sämtlichen eingetragenen Mitglie-dern der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.
2. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsan-waltskammer zu den üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis

12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur persönlichen Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, welche sich zur Person auszuweisen haben, vorzuhalten. Bei elektronischer Wahl kann stets online Einsicht in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis genommen werden.

3. Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8 dieser Wahlordnung). Offenbare Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl. Bei elektronischer Wahl ist das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis weiterhin täglich zu aktualisieren.
4. Die Aufsicht über das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist überträgt der Wahlausschuss Wahlhelfern, welche hierüber täglich Protokoll führen. Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl.
5. Während der Auslegungszeiten darf das Wählerverzeichnis nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen. Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl.
6. Eintragungen durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses, bei elektronischer Wahl des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses betreffend die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln (§ 96 Abs. 1 Satz 2 VwGO) zu begründen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
3. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses oder des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses betreffend die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen bzw. die Berichtigung der Eintragung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis zu veranlassen.
4. Spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 das Wählerverzeichnis abschließend fest. Erhält er bis zu diesem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
5. Bei elektronischer Wahl sind die Eintragungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis bis zum Zeitpunkt des Versands der Zugangsdaten für die elektronische Wahl an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe von Amts wegen zu aktualisieren, § 31 BRAO, und auf Einspruch zu berichtigen. Unmittelbar vor Versand der Zugangsdaten für die elektronische Wahl ist eine elektronische Aufstellung der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu fertigen, welche mindestens die

Mitgliedsnummer und den Namen des jeweiligen Mitglieds zu enthalten hat und vom Wahlausschuss als Wählerverzeichnis abschließend festzustellen ist.

6. Danach gemäß § 31 BRAO von Amts wegen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene neue Mitglieder oder vor Ausübung des Wahlrechts infolge der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis gelöschte ehemalige Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der dafür gemäß § 4 Abs. 3 bestimmten Frist auf einem vom Wahlausschuss auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zum Download bereitgestellten Formblatt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Original eingegangen sein. Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und werden dem Wahlleiter vorgelegt.
2. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
3. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag eindeutig lesbar anzugeben, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss.
4. Der Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben und anwaltlich versichern, dass er seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung anwaltlich tätig ist (§ 65 BRAO), wie auch, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seiner Wählbarkeit entgegenstehen (§ 66 BRAO).
5. Eine Stellvertretung ist bei der Abgabe von Wahlvorschlägen, deren Unterstützung und der Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen ausgeschlossen.
6. **Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis bzw. bei elektronischer Wahl als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis aufgeführt und nach §§ 65, 66 BRAO wählbar sind (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO).**

§ 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

1. Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist sowie den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
2. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Kandidaten durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bekanntzugeben. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, so ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 20 bleibt unberührt.
3. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen.

4. Nach Abschluss seiner Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber binnen einer Woche durch Veröffentlichung auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe (Zweite Wahlbekanntmachung) in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zusätzlich geordnet nach Wahlbezirken, mitzuteilen.

§ 10 Wahlunterlagen und Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
2. Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zudem geordnet nach Wahlbezirken, mit Namen, Vornamen und Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält;
 - b) einem verschließbaren roten Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in der Satzungsversammlung“ bzw. „Stimmzettel zur Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe“;
 - c) einem an den Wahlausschuss adressierten weißen Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ bzw. „Wahl zum Kammervorstand“; das Porto für die Rücksendung dieses Umschlags trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält;
3. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte bei Wahlen zur Satzungsversammlung nur einen Stimmzettel und bei Wahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk einen Stimmzettel abgeben kann; bei Nachwahlen (Ersatzwahlen) kann jeder Wahlberechtigte je Wahlbezirk, in welchem eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Stimmzettel abgeben;
 - wieviel Stimmen dem Wahlberechtigten bei Wahlen zur Satzungsversammlung zustehen;
 - wieviel Stimmen dem Wahlberechtigten bei Wahlen und Nachwahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk zustehen;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
4. Spätestens drei Kalendertage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im endgültigen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch einfachen Brief und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben.
5. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.
6. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den roten Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;

- b) in den weißen Rücksendeumschlag den roten Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.
7. Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 11 Umgang mit Wahlbriefen, ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben

1. Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Als bald nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der rote Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, keinen unterzeichneten Wahlausweis oder mehr als einen Wahlumschlag enthält, der vorgeschriebene rote Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder sonst schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.
3. Zurückgewiesene Rücksendeumschläge sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des roten Wahlumschlags mit Beanstandungsvermerk als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Dies gilt auch bei Stimmabgabe durch nicht Wahlberechtigte.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses bzw. ein beauftragter Wahlhelfer den roten Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.
5. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die beleidigende Äußerungen enthalten oder sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Äußerungen äußerlich aufweist oder enthält;
 - die erkennbar nicht vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt worden sind;
 - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

6. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 - wenn sie gleichlautend sind oder
 - wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

7. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
8. Ungültig sind Stimmen,
 - bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
 - denen eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
 - die für Personen abgegeben worden sind, die nicht als Bewerber zugelassen sind;
 - wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet;
 - die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall wird nur eine einzige der auf diesem Stimmzettel für den Bewerber abgegebenen Stimmen als gültig gezählt.
9. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

1. Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an jedes tagesaktuell im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe als Wahlberechtigten dessen persönlichen Wahlbrief, welcher die Zugangsdaten des wahlberechtigten Mitglieds zum Wahlportal sowie einen Hinweis auf Beginn und Ende der Wahlfrist enthält. Eine Unterzeichnung des Wahlbriefs durch den Wahlausschuss ist nicht erforderlich.
2. Das Wahlportal wird vor Beginn der Wahlfrist freigeschaltet und mit deren Ablauf geschlossen. Es soll zum Zeitpunkt des Zugangs des persönlichen Wahlbriefs bereits freigeschaltet sein. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben. Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses durch Abnahme, Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und Versiegelung des Online-Wahlsystems.
3. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Mitglieds anhand der ihm übermittelten Zugangsdaten im Wahlportal.
4. Bevor der Wähler den/die Stimmzettel ausfüllen kann, erhält er im Wahlportal Hinweise zur Durchführung der Wahl, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte bei Wahlen zur Satzungsversammlung nur einen Stimmzettel und bei Wahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk einen Stimmzettel abgeben kann; bei Nachwahlen (Ersatzwahlen) kann jeder Wahlberechtigte je Wahlbezirk, in welchem eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Stimmzettel abgeben;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
5. Bei jedem Stimmzettel einer Wahl ist dem Wähler anzuzeigen, wieviel Stimmen ihm für diesen Stimmzettel zustehen.

6. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden
7. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
8. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirusprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
9. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils im Zeitpunkt des Versands der Ersten Wahlbekanntmachung gültigen Fassung. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit des Wahlportals und/oder der Wahlserver, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu informieren.

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Ausgabe des Ergebnisses der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis anhand eines Ausdrucks der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst und überwacht der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
 - Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
 - Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
 - Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
 - Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
 - Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.
3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und jene, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden mindestens eine Woche zuvor im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht.

§ 18 Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung)

1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

3. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
4. Sodann macht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmenzahl sowie die Wahlbeteiligung im (digitalen) Kammerrundschreiben sowie im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung).
5. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist erstellt der Wahlausschuss eine Niederschrift über den Wahlablauf.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Satzungsversammlung

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl (Ersatzwahl). Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Sie ist für jeden Wahlbezirk, in dem eine Nachwahl erforderlich ist, mit gesonderten, nur die Nachwahl betreffenden Stimmzetteln durchzuführen.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung vorzeitig aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

§ 20 Wahlanfechtung

Für die Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 21 Aufbewahrung der Wahldokumente

Die in Abhängigkeit von der gewählten Wahlform (§ 1 Abs. 1) ab der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Fertigstellung der Wahlniederschrift entstandenen Wahldokumente (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahlniederschrift und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 22 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt sich nach der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzung betreffend „Aufwendungsentschädigung und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 09. Mai 2019 in Kraft. Die bisherige Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.02.1995 tritt im Hinblick auf die derzeit noch nicht vollständig abgeschlossenen Wahlen zur Satzungsversammlung 2019 mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 30. Juli 2021 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 01. September 2021 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 27. Juli 2022 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 1. September 2022 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Ausgefertigt am 27. Juli 2022

gez. Haug

RA Andre Haug
Präsident